

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUERKENNUNG DES HEIZZUSCHUSSANTRAGES 2024/25

Auch in diesem Jahr gewährt das Land Kärnten wieder den sogenannten „Heizzuschuss“ als Unterstützung für Kärntens Haushalte. Die Antragstellung auf finanzielle Unterstützung im Rahmen des Heizzuschusses ist vom 1. Oktober 2024 bis einschließlich 31. März 2025 möglich.

Allgemeine Informationen

Wie gehabt werden ein „großer“ und ein „kleiner“ Heizzuschuss in Höhe von € 180,- bzw. € 110,- gewährt. Die Einkommenshöchstgrenzen für die Bezieher des Heizzuschusses sowie der Zuschlag für jede weitere Person im Haushalt wurden einer Valorisierung zugeführt und angehoben.

Anträge können ausschließlich persönlich beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt / Magistrat eingebracht werden. Die Antragsprüfung erfolgt direkt vor Ort seitens der Gemeinde.

Einkommensgrenzen für den großen Heizzuschuss 2024 / 2025:

- Alleinstehende - € 1.270,- netto,
- Zwei-Personen-Haushalte - € 1.840,- netto.

Einkommensgrenzen für den kleinen Heizzuschuss 2024 / 2025:

- Alleinstehende: € 1.510,- netto
- Zwei-Personen-Haushalte: € 2.080,- netto

Für jede weitere Person, die im gemeinsamen Haushalt lebt, wird ein Zuschlag von € 360,- bei den Einkommensgrenzen berücksichtigt (dies gilt sowohl für den kleinen als auch für den großen Heizzuschuss).

Rechenbeispiel: Bei zwei Erwachsenen mit zwei Kindern liegt die Einkommensgrenze für den kleinen Heizzuschuss bei € 2.800,- netto.

Erforderliche Unterlagen

Personalausweis

Einkommensnachweis

Bankomatkarte